

Satzung des Atelierhaus Prenzlauer Promenade e.V.

Am 15.01. 2015 erstmals von der Mitgliederversammlung verabschiedet, geändert am 02.05.2018; geändert am 21.05.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Atelierhaus Prenzlauer Promenade e.V."
2. der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin - Charlottenburg eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin - Pankow
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins sind:

1. der Verein setzt sich zum Ziel die kulturellen Infrastruktur in Berlin zu fördern, zu erhalten und auszubauen. Insbesondere setzt er sich für den langfristigen Erhalt von bezahlbaren Arbeitsräumen für Künstler im Gebäude Prenzlauer Promenade 149-152 1398 Berlin ein.
2. im Weiteren möchte der Verein die Kunst und kultureller Infrastruktur kommunal sowie landesweit fördern.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- (a) durch den Aufbau einer Selbsthilfeinitiative, welche sich für den Erhalt von Arbeitsräumen zu sozialverträglichen Mietpreisen einsetzt.
- (b) durch die Finanzierung von Gutachten und fachlichen Beratungen die Künstler dazu befähigt eine eigene fachliche Expertise im Erhalt der kulturellen Infrastruktur zu erwerben insbesondere bei Sanierungsmaßnahmen und Betreibermodellen.
- (c) die operationale Hilfestellung bei der Erschließung und Erhalt von Arbeitsflächen für Künstler.
- (d) durch die Ausrichtung von öffentlichen Kulturveranstaltungen wie Kunstausstellungen, die Organisation von Atelierrundgängen und ähnlichen kulturellen Veranstaltungen.
- (e) durch die finanzielle Unterstützung von Ausstellungen, künstlerischen Projekten und Kulturveranstaltungen.

(f) durch die Information der Öffentlichkeit über die künstlerische Arbeit.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann erwerben, wer sich um ein Atelier bewirbt und dem Vorstand durch die Atelierkommission (§9) als neues Mitglied empfohlen wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung kann innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Bekanntgabe durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden, die dann endgültig entscheidet.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§6)
2. Der Vorstand. (§7)

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstand geleitet.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und des Kassenwarts
- b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet.

3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB
4. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahr. Die jeweilig amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihr Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist innerhalb von vier Wochen eine Nachwahl vor zu nehmen.
7. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstand zu unterzeichnen.
7. Vorstandsmitglieder können eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende pauschale monatliche Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8 Kassenwart

1. Der Verein wählt zur Verwaltung seiner Finanzen für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenwart.
2. Der Kassenwart verfügt nur im Auftrag des Vorstandes über die Finanzen des Vereins.
3. Der Kassenwart kann eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende pauschale monatliche Aufwandsentschädigung erhalten.

§9 Die Atelierkommission

Die Atelierkommission wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Details können in einer Geschäftsordnung (§10) des Vereins bestimmt werden.

§ 10 Geschäftsordnung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung mit detaillierten Regeln:
 - (a) zu Pflichten und Verfahrensregeln seiner Organe
 - (b) zur Beauftragung besonderer Kommissionen aus dem Kreis der Mitglieder und anderem zu bestimmen.

2. Diese Geschäftsordnung ist mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 11 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Ort, Datum und Unterschriften